

hiesigem Stifte und Fürstenthum zu den Erb- oder Gnaden Jagden befugte hoch und niederen Standes sich solchen Jagden auf allerhand Art und Weise, ohne Unterschied der Jahreszeiten gebrauchen, durch welches unweidmännliches Jagen dann nicht allein das Wildprät, wan es weder nutz noch gut ist, weggefangen, die Wildtfähren verödet und verwüset, sondern auch dem armen Landtsmann an seinem aufwachsenden Getraydt ohnleidentlicher Schade zugefüget wird, darum Ihre Hochfürstl. Gnaden vorhöchstmelt die Jagdenzeiten durch beständige Verordnungen, wie es bei anderen Chur- und Fürstenthümern in Teutschland bräuchlich und Perfectionens, auf gewisse Jahreszeiten einzuschränken wohl sehr nöthig und dienlich erachtet, damit das Wildt desto mehr geheget und wann es setet, die Wildbahn verschonet, das junge Wildt aufgebracht und dadurch die Verödet- und Verwüstung der Kornfruchten vermitten werden mögte;

So wollen doch Dieselben das Weidwerck und die Jagden denen, welche dazzu einiger gestalt berechtiget oder dessen in Besitz seyn, vor diehmahl und bis anderweiter Verordnung nicht weiters als auf die drey Monaten Majum, Junium und Julium, eingeschränket haben, allen und jeden, was Condition und Würden sie auch seyn, geist- und weltlich, auch Militair, Adel und Unadel, die sich des Jagens und der Wildbahnen zu gebrauchen befüget, hiedurch ernstlich befehlende, in oben bemelten dreym Monaten als Majo, Junio und Julio sich alles Jagen, Setzen, Weizen, Schießen, Pirschen, Lauschen, Köhren und Fangen des groben und niederen Wildpräts, auch allen Weidwercks, wie es Namen haben könnte, gänzlich und so gewis zu enthalten, als lieb einem jeden seze, im Widersehungsfalle Deroselben Ungnade und hundert Goldgülden ohnmachtlicher Straff auch Wegnehmung der Jagdgerechtigkeit und Todtschießung der Hunden zu vermeiden;

Es sollen aber die an hiesigem Stiffts-Gränzen wohnende, wo sich das Wildt aus den benachbarten Gewäldern vor und nach hiziehet und streichet, an solche Zeit nicht gebunden seyn, und als Ihre Hochfürstl. Gnaden glaublich berichtet worden, daß die zu der Jagt berechtigete an deren ihre Netze und Gezeuge, Hunde und Jäger zuweilen verließen, oder mit einander in Compagnie jagen, woraus dan entstehen könnte, daß über einige Zeit hernacher ein oder ander ihme an einem nicht berechtigten Orte ein jus arrogiren und die Possession vorschützen könnte, mithin daß die Berechtigete ein oder anderem in ihrem Brodt nicht bestehenden Gesindel Commissiones um Hasen, Säner und dergleichen zu fangen ertheilen, welche dan unterm praetext solcher Commission die Wildbahn weidlich bestehlen und das Wildt an andere heimlich verbringen und verkaufen, so solle dieses nicht weniger hinführo gänzlich abgeschaffet, ein jeder zu der Jagt berechtigter hohen und niederen Standes ohne Unterschied mit seinem äygenen und nicht von anderen geliehenen Netzen, Gezeug, Hunden und in seinem Brodt und würllichen Dienste bestehenden Jägern die Jagten beziehen, sich der Ertheilung oben gemelter Jagens-Commission gänzlich enthalten, dieselbe einziehen und keine andere als in ihrem Brodt und würllichen Gehalt und Dienste stehende Jäger zur Jagt hinführo gebrauchen, wie dan jedes Orts Beamten, Forst- und anderen Bedienten hiedurch bey Vermeidung hoher Ungnade gnädigt

ernstlich anbefohlen wird, auf obiges alles genaue Acht zu haben, die etwa befindliche Contravenienten sofort zu denunciiren und gegenwärtiges Edict ohne Unterschied oder Absehen einiger Personen zum würllichen und nachträcllichen Effect zu bringen.

Urkundt Hochfürstl. Handzeichens und beygetrückten Secretis. Signatum Münster den 23. May 1691.

Friderich Christian. (L. S.)

Nr. 13.

Wegebeßerungs-Edict vom 20. Jun. 1695.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Christian, Bischoff zu Münster etc. Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach zur gemeinnützigen Reparirung deren hin und wieder bereits verdorbenen, und Unterhaltung deren soust wegen Mangel der zeitigen Verbeßerung verderbenden gemeinen dieses Stiffts Landstraßen und Wegen vor und nach zwar mehrmahlen heilsame Verordnung und Edicta aufgangen und publicirt worden, es aber die offenbare Erfahrung bezeiget, daß dieselbe hin und wieder nicht allein in Vergess gestellt, sondern deren Effect auch oder durch Versaumbniß oder Vereins-Vorschüzung allerhand Aufreben und unter sich habenden Disputen aufgehoben und hintertrieben werden, Wir unterdessen als Landts herr hierin dem gemeinen Wesen zum Besten, und damit die ein- und ausländische Reisende, Handels- und Wandelsleute desto besser ihre Nahr- und Handthierung treiben können, diesen Unstat mit demahligen Nachdruck zu remediren gemeint seyn: Als befehlen Wir Kraft dieses Unfers General Edicts wohl ernstlich, daß ein jeder, er seze was Stands er wolle, geist- oder weltlich, adel- oder unadelich, auch Gemeinheiten, als Städte, Flecken, Dörffer oder Privatunderthanen, sich von diesem gemeinnützigen Werck nicht entziehen, sondern allen ihnen obliegenden schuldigen Beytrag dergestalt thuen sollen, wie es an jedem Ort die kundbare Notdurfft erfordert, massen bei jegigem bequemen guten Wetter und truckener Sommerzeit innerhalb sechs Wochen nach Publicirung dieses ohne einige Entschuldigung, bei Straff nach Ermässigung die Wege überall in Unferm Stifft die Wege beständig und nicht, wie gemeinlich geschicht, obenhin und allein zum Schein zu verbessern, und zwar an denen Plätzen, wo es die Gelegen- und Nothwendigkeit also erfordert, mit beständigen dicken Bollen, oder dauhaftigen und zusahmen gemachten Reis- und andern Holze und nicht dünner Zweigern, dieselbe fürsichtiglich auf- und mit Erden dergestalt anzufüllen, damit der Weg, sowohl zum Fahren als Reiten brauchbar werde, wie dan, wan etwas aufgefahren, und die

Bollen und ander Holz bloß wird, dieselbe wiederum mit Erden, und als viel möglich mit Sandt nottürlichlich bedeckt, und ein merklich höher als das nebenstehendes oder fließendes Wasser, oder niedriger morastiger oder sumpfiger Grund ist, erhöht werde, daß auff den Becken stehendes Holz, durch wessen Behinderung die Wege von der Sonnen und Winde nicht ausgetrocknet werden können, weggehawen und dem Befinden nach das Holz mit zur Verbesserung verwendet, die Graven auch an allen Seiten (welches ein Hauptstück ist) für allem tieff aufgereinigt, der Aufwurf und Erde, sonderlich wan dieselbe von den Wegen hineinstießet, zu deren Verhöhung gebraucht, und nicht eigennützlich auff die Vändereyen verführt werden sollen.

Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen, daß die hin und wieder in Unserm Stifte vorhandene Landwehren zum Theil abgegraben, destruiert, oder auch wohl einiger Orten eigenmächtig niedergeworffen worden: als befehlen hiemit gnädigt und wollen, daß innerhalb sechs Wochen von Zeit Publication dieses das Abgegrabene wieder aufgeführt, dasjenige was destruiert, wieder ergänzt, was niedergeworffen wieder aufgemacht, und also forth in guten Stand und Esse gebracht und unterhalten werde, alles bey Straff nach Ermessung.

Dann sollen auch nicht allein die Flüße und Bäche überall gebühlich aufgereinigt und über selbe nottürfftige beständige Brücken oben mit Rößen und Lehnungen hingelagt, sondern auch die geringe fließende Feld- und Regenbächlein in ihrem Lauff gehalten, deren Gänge vom Holz und anderen hinderlichen Sachen gereinigt, und wo sie durch die Wege lauffen unter hohlen Bäumen oder geringen Brücklein, so an beyden Seiten mit starken Bollen und thauerhaften Holze wol zu befestigen, hergeführt werden.

Als auf vielmahlen in den Straßen und morastigen und anderen Derthern der rechte Weg einigermaßen so weit gemacht, daß selbiger zu gebrauchen, gleich wohl so breit und die Gelegenheit nicht ist, daß zwey sich begegnende Wagen zugleich fortkommen können, so sollen gelegene Derther aufgesehen und dergestalt eingerichtet werden, damit einer dem andern weichen und füglich vorüberfahren könne, gestalt weniger nicht die Fuchsteige und Seitenwege überall nach ihrer und jedes Orts Gelegenheit beständig und also bey obangeregter Straff in gefester Zeit zu verbessern, auch mit Aufstreiten und Kleinen Seiteren, da es nöthig ist, also zu versehen, damit alte und junge Leute sowohl als Kramer, Boten und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auff- und absteigen mögen, wie dan auch folgendes beständig zu erhalten, und die Wege mit Funderen und sonstn dergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu und über die Brücken bey winterlicher Zeit und alsdan sich ergießenden Wässern kommen und der Wandersmann keine ohnnothige Beschwerlichkeit empfinden und sich darob zu beklagen, sondern füglich hinüber zu kommen jederzeit Gelegenheit haben mögen.

Und weilan verspüret wird, daß erst augeregt unstatt- und schädliche Vertieff- und Verderbung der Wege großentheils daher rühre, daß an vielen Derthern sich keine zu deren Besserung pfflichtig erkennen, oder aber wegen dießfalls obhandenen Streits Litispendenz und Unvermögenschheit sich solcher hochbenöthigter Reparation unter dergleichen Vorwand zu

entziehen vermeinen wollen, so soll für Dießmal solches nicht gehöret noch angesehen, sondern mit Vorbehalt eines jeden habenden Rechts, welches, da es bereits besangen, schleinig aufzuführen, oder bey Uns einzubringen bevor bleibt, von den streitenden Theilen zugleich, an denen Plätzen aber, da gar keine Pfflichtige zu erfinden, von den nächst dabey liegenden Stätten, Wiegholten, Flecken, Dörffern, Kirspels und Daurtschafften, die obangezogene beständige Besserung geschehen, und von denen, so es aus lauter Unvermögenheit anstehen lassen wüssen, Uns sofort nach Publication dieses zu Unser ferner gnädigster Verordnung alle Beschaffenheit gehorsamst berichtet werde.

Wan nun auch an theils Derthern die Wege also grundloß, daß dieselbe der Gebühr und nach diesen Unsern Edict in obgesetzter Zeit nicht aufgebracht werden können, als solle zu Verbesserung des gemeinen Wesens und der Commerciens über den neigt bequemen Kampf, Acker, Wiesen, Busch oder Gehölz, die an den Weg stoßen, mit Ein- oder Niederreißung der Becken, Graven oder Zäunen der Weg gelegt, und einem jeden wegen des Grundes von denen, welche zur Verbesserung des Weges schuldig seyn, gebührende Erstattung geschehen und also das Publicum dem Privato dießfalls vorgezogen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung Männlichlichen zur Wissenschaft gerahle, und hiernegst niemand bey verwirkter Straffe seines bezeugten Widerwillens, Ungehorsams oder einiger gefuchter Entschuldigung keinen Vorwurf einzubringen habe, Als ist Unser gnädigster Befehl, daß dieses Unser Edict öffentlich publicirt, an die Kirchthüren und sonstn an öffentliche Derther und Enden, wie Herkommens, angeheftet werde; Inmittels sollen Unsere Beampte, Vogt, Richter, Vogt und Frohnen bey respective hundert, fünfzig und zwanzig Wollgülden Straff jeder fürhaupts daran seyn, daß dieses alsoforth verständig gemacht werde, und da sie nach beschehener Publication dieses bey der Aufsicht einigen Mangel, Ausbleibung oder Wiederseßlichkeit verspüret und vor sich selbst nicht erkennen könnten, Unseren jeden Orts Beampten, waran es ermangele, umständlich mit Bedeutung der Irthümer Rahmen und Sunahmen ohn einiges Absehen berichten und sie zum Bestand anrufen, auch die Wiederspenstige und Ungehorsame Unserm Fisco sofort denunciren, gestalt man dieses alles nicht würckten sollte, Wir auff deren unterthänigstes Anrufen bezeigen wollen, was zu des gemeinen Landts Besten dienlich und warzu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten seye. Und als in Stätten, Wiegholten und Dörffern eben dieser Mangel nicht weniger als in offenen Felde verspüret wird, sollen die Bürgere und Einwohner sowohl innerhalb als nefft vor den Stätten, Wiegholten und Dörffern die Straßen, wan alda kein anderes Herkommens ist, bei ernstlicher ohnausbleidlicher Straff beseren und in guten Esse erhalten.

Dann auch und damit diese Unsere gnädigste Verordnung in steter Obervanz gehalten werde, so sollen Unsere Beampte verfügen, daß dieselbe hinführo zweymahl im Jahr, als auff Pffingst Dinstag und in Festo omnium Sanctorum ohne weitere Erinnerung publicirt, erneuert und darneff fest gehalten werde, alles bey Vermeidung Unserer höchster

Ungnade und mehr bedeuteter Straff. Urkund Unseres hierunter gesetzten Nahmens und beygetrückten Secret-Insigels.

Signatum auf Unserm Ambthaus Sassenberg den 20. Junii 1695.

Friderich Christian. (L. S.)

Nr. 14.

Jagd-Edict vom 5. März 1717.

Franz Arnold von G. G. Bischof zu Münster zc.

Beste liebe, Getreue zc. Nachdemahlen sowohl vorhin, als bei leztgeschlossnem Landtag in reiffliche Deliberation gezogen, und erwogen worden, auf was Weise nicht allein denen vielfältigen Unseres Münsterischen Hochstifts Unterthanen Klagen und Beschwerden, gestaltn durch die ohngebühlich das ganze Jahr hindurch exercirende Jagden dero Getraid sehr geschadet worden, vorgebogen, sonderen auch verhütet werden möge, daß das zur Dhnzeit und ohne einige nehmende Absicht der Sehezeit bishero gefälltes Wild nicht gänzlich angetilget, folgendes die Jagensgerechtigkeit selbst inutil gemacht werde; und dann bei gedachtem Landtage allerseits beliebt, vereinbaret und beschloßen worden, daß in Betracht oben angeführten bedenklichen Umständen ein jeder in gedachtem Hochstift zu jagen berechtigter ohne Unterschied Standes oder Condition im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst a 1ma Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Sezens, Schießens wie auch Blattschießens, Pirschens, Laufschens, Rührens, Strickens und Fangens, wie solches immer Namen haben möge (Streichvögel jedoch ausgenommen, wie nicht weniger Füchse und Laren auszugraben vorbehalten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht nach Umlauf dieser Zeit ein jeder das Jagen allein, ohne Zusammenziehung vieler Leuthen und Hundten exerciren, und damit das Wild auf einmal nicht vertilget werde, keine Sambt-Jagden gehalten werden sollen:

Als befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, solches nicht allein jedes Orts in euerem anvertraueten Amts-District gewöhnlicher maßen publiciren zu lassen, und diesen Unseren Befehl allen Interessirten so Aus- als Inländischen kund zu thun, sonderen auch in Unserem Namen wohl ernstlich zu bedeuten, daß wehrender obbestimmter Sege- und Sez-Zeit, da die liebe Kornfrüchten kenntlich noch in ihrem rechten Wachsthum bestehen, von einem jeden zur Jagd Berechtigten die Hunde bergestalt wohl eingeschlossen oder angebunden gehalten werden sollen, damit sie nicht etwa von selbstem ductu naturae ins Feld hinein laufen, und dem Wildpret nachjagen, mithin dadurch die Kornfrüchten beschädigen können. Im Fall aber dergleichen Hunde würdlich im Korn jagend besun-

den würden, daß nicht nur der oder diejenige, welchen selbige zugehören, allen dadurch verursachenden Schaden denen damnificatis zu ersetzen schuldig, sondern auch einem jeden alsdan dieselbe ohne einziger connivenz todt zu schießen erlaubt seyn solle, gestaltn ihr fleißig und getren dahin zu sorgen habet, daß gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung gebührend und gehorsamst nachgelebt, und die etwa betreffende Contractores zu gezeimender Ahndung an Uns sofort denunciirt werden. Des Versehens bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben Rheinhaus den 5. Martii 1717.

Franz Arnold. (L. S.)

An

die Hochfürstl. Münsterische  
Beamte.

Nr. 15.

Wegebesserungs-Edict vom 28. Januar 1719.

Wir Rumb-Verhandt, Senior und Capitul der Hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjetz erledigten Bischofflichen Stuhl regierende Herren, Thnen kund und fügen hiemit mánninglichen zu wissen; Demnach von einigen Jahren hero zu Reparir- und Verbesserung der gemeinen Pieren und Länd-Strassen hiesigen Hoch-Stifts, auff das selbige in guten brauchbaren Standt gesetzt werden möchten, grosse ansehnliche Kosten aus gemeinen Landts-Mittelen verwendet, auch so garh an theils Orthen anstatt deren Alten fast ohnbrauchbaren ganz neue Wege und Dämme, nebens vielen kostbaren Brücken angelagt und verfertiget worden, dahero auch billig dafür Sorge zu tragen, wie solche fürs künftig beständiglich zu repariren und zu erhalten, damit selbige mit der Zeit nicht wieder gánzlich verderben; noch die so thewer angewandte Kosten auff die Dauer ohnmüßig angewandt seyn mögen, dabey aber billig mit Sorgfalt erwogen, wie daß alsolche Beständige reparation und conservation der all-gemeinen Landts-Casss (wie sonst eine Zeit hero geschehen) in perpetuum nicht aufgebürdet werden könne, sonderen die fernere Unterhalt- und Verbesserung deren vorgedachter Maßen auß gemeinen Landts-Mittelen einmáht in Stand gebrachten Wegen und Brücken billig von denenjenigen zu besorgen, und zu verrichten seyn wolle, welche von Alters hero da zu schuldig gewesen, und dann zwarh dieses Hoch-Stifts vorgewesene Landts- Herren des Lnds mehrmalen Verschiedene Seylsahme Edicta und Verordnungen ergehen lassen, die Erfahrung aber leyder bezeiget hat, wie daß selbige hin und wieder nicht allein in Vergeß gestelt, sonderen auch deren Effect entweder durch Versaumbnuß oder vermitts Vorschükung allerhandt